

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2009²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 25. Juni 2009³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens nach Artikel 1 zu genehmigen.

Art. 3

Das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 42a Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

¹ Die Zollverwaltung verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Antrag den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*Authorised Economic Operator, AEO*), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften;
- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht;

1 SR 101

2 BBl 2009 8929

3 SR 0.631.242.05; AS 2011 983

4 SR 631.0

- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit; und
- d. geeignete Sicherheitsstandards.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen.

³ Die Zollverwaltung kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Personen und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durchführen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Gesetzesänderung.

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 7. Oktober 2010 unbenützt abgelaufen.⁵

² Die Gesetzesänderung wird gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. April 2011 in Kraft gesetzt.⁶

4. März 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ BBl 2010 4341

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 2. März 2011.